

2453/J XX.GP

Anfrage
der Abgeordneten Auer
und Kollegen
an den Bundesminister für Inneres
betreffend Vollziehung des Meldegesetzes
Dem Erstunterzeichner sind Fälle bekanntgeworden, in denen sich Personen an Adressen angemeldet haben, an denen eine Unterkunft im Sinne des § 1 Abs.1 Meldegesetz jedenfalls verneint werden muß. Mangels dieser Voraussetzung scheint aber eine Anmeldung unzulässig. Die Meldebehörde scheint aber, abgesehen von einer Anzeige an die Behörde wegen Anmeldung ohne Unterkunftnahme (§ 22 Abs. 1 Z 2 Meldegesetz) keine Möglichkeiten zu haben, derartige offenbar mißbrauchliche Anmeldungen zurückzuweisen bzw. nachträglich eine amtswegige Abmeldung vorzunehmen.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Inneres folgende Anfrage:

1. Ist Ihnen die Problematik von Anmeldungen an Orten, an denen keine Unterkunft im Sinn des Meldegesetzes besteht, bekannt?
2. Welche Möglichkeiten stehen den Meldebehörden, abgesehen von der verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung solcher Meldungen, zur Verfügung, um solche mißbräuchlichen Meldungen zurückzuweisen bzw. rückgängig zu machen?
3. Sollten auf Grund des Meldegesetzes derartige Maßnahmen nicht möglich sein, sind Sie bereit, entsprechende gesetzliche Änderungen zu veranlassen?